

Satzung des Schwimmverein Burgwedel e.V.

- Allgemeine Bestimmungen -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Burgwedel e.V.“, abgekürzt „SV Burgwedel e. V.“. Er hat seinen Sitz in Großburgwedel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es, der Förderung der körperlichen Gesundheit durch Leibesübungen zu dienen, den Gemeinsinn zu wecken und zu gesunder Lebensführung und zur Lebensbejahung zu erziehen. Der Verein betreibt die Pflege der schwimmsportlichen Betätigung zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige -Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er führt die Tradition des am 8. September 1961 gegründeten Schwimmverein Großburgwedel e. V. fort.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN) und den nachgegliederten Verbänden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 6

Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, deren Dauer in der Geschäftsordnung zu bestimmen ist.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig).
- b) die Einrichtung und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäftsordnung des Vereins die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Fachverbands zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Schwimmsports nach Kräften mitzuwirken, wenn die Teilnahme zugesagt ist.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung erhält er dafür nicht, Barauslagen für Zwecke des Vereins werden erstattet.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden und kann auch virtuell durchgeführt werden.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Mailrundschriften und durch Bekanntmachen auf der Homepage des SV Burgwedel e.V. einberufen. Anträge zur

Tagesordnung sind 30 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 14

Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- a) Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 16.
- c) Wahl mindestens zweier Kassenprüfer.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen
- c) Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart /der Kassenwartin
- c) dem sportlichen Leiter / der sportlichen Leiterin
- d) dem Jugendwart / der Jugendwartin

Weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung gemäß Geschäftsordnung gewählt werden und ebenso können die Vorstandsfunktionen unter c- Sportwart/in und/oder d- Jugendwart/in von mehreren Mitgliedern gemeinsam ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wiederwahl oder zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ein jeweiliger Stellvertreter / -in wird aus dem Vorstand gewählt (außer Kassenwart).

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der sportliche Leiter. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

§ 17

Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern vor Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge gem. § 3. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- d) Einzelheiten zur Kassenführung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung in wechselnder Reihenfolge für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber der Versammlung zu berichten.

Die Versammlung hat danach über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

§ 19

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie, sofern nichts anderes bestimmt ist, 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben bzw. schriftlich vorab per Mail,

Brief oder Fax mind. 24 Std. vorher zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beim Vorstand.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 30 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. In dem Protokoll sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit ihrem Wortlaut aufzunehmen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung frühestens zwei Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21

Vermögen des Vereins

Die Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Änderung § 13 vom 29.03.17

Änderungen vom 23.03.2021

Änderung § 16 vom 28.11.21